genre de leur travail aurait dû au contraire engager les défendeurs à prendre des mesures de précaution plus complètes. Ils auraient tout d'abord dû comprendre que des cordes ayant une résistance de 600 kilos étaient insuffisantes pour maintenir un animal dont le poids à lui seul était supérieur à cette résistance, et que la présence de deux cordes. non reliées l'une avec l'autre, ne pouvait remédier à cette insuffisance. La circonstance qu'une seule corde avait suffi pendant le voyage sur mer ne leur permettait pas davantage d'admettre qu'il en devait être ainsi pour le transport par véhicule, le cahotement résultant de ce genre de transport devant avoir pour effet de rendre l'animal plus irritable. Les recourants auraient dû également prendre garde au fait que. dans la guimbarde et derrière l'animal, il y avait un espace libre suffisant, lui permettant de déployer toutes ses forces pour rompre ses liens et enfoncer la porte. Enfin, et comme le relève avec raison l'instance cantonale, ils eussent dû « entraver » l'animal, et le mettre ainsi hors d'état de faire usage de sa liberté, même s'il parvenait à s'échapper.

Toutes ces circonstances permettent d'admettre que si les recourants se sont conformés aux usages courants et s'ils ont fait preuve de la diligence accoutumée, ils doivent cependant être considérés comme responsables des conséquences résultant du fait qu'ils n'ont pas agi avec tout le soin commandé par les circonstances.

5. — Il n'y a pas lieu au surplus de reviser la décision de l'instance cantonale en ce qui concerne l'appréciation du dommage. Les frais d'hôpital de 650 fr., réduits à 329 fr., en déduisant les dépenses que la demanderesse aurait dû faire pour subvenir à son entretien, doivent être mis à la charge des défendeurs; le montant en est dû, sans qu'il y ait lieu de rechercher si ces frais ont été réellement payés ou de prévoir l'éventualité de leur abandon en faveur de la demanderesse par l'Hôpital cantonal; cette remise ne pourrait constituer qu'une donation à Dame Chapel, et non une libéralité en faveur des recourants ou de la Société d'assurances contre laquelle ils entendent faire valoir leur recours.

Le calcul du dommage résultant, tant de l'incapacité de travail que de l'infirmité de la demanderesse, est basé sur une expertise; il n'est point contraire à la jurisprudence admise en pareille matière, mais repose au contraire sur une appréciation exacte des circonstances de la cause. Il en est de même de l'allocation d'une indemnité spéciale de 500 francs à teneur de l'art. 54 anc. CO, fondée spécialement sur la possibilité d'une rechute, et que le Tribunal fédéral n'a pas de raisons de modifier dans un sens ou dans un autre.

Par ces motifs

Le Tribunal fédéral prononce:

Les deux recours, tant le recours principal que celui par voie de jonction sont écartés et l'arrêt de la Cour de Justice civile de Genève du 10 mai 1913 confirmé.

96. Arteil der I. Zivilabteilung vom 12. Juli 1913 in Sachen Wakel-Meier, Befl. u. Ber.-Kl., gegen Martin, Kl. u. Ber.-Bekl.

Gesellschaftsvertrag mit Konkurrenzverbot für einen — den geschäftskundigen — Gesellschafter.

a) Uebergangsrecht. Anwendbarkeit des neuen Rechts. Art. 2 SchlT, Art. 27 Abs. 2 ZGB.

b) Kriterien der Unsittlichkeit: zu grosse Belastung des einen Teiles zum Vorteil des anderen.

A. — Durch Urteil vom 19. April 1913 hat die I. Appelslationskammer des Obs des Kantons Zürich über die Streitsfragen:

"1. Hat der Beflagte anzuerkennen, daß er vertraglich verpflichtet "ist, auf die Dauer von 5 Jahren seit dem Austritt aus dem "frühern Geschäft Martin & Wațel, Pstästereigeschäft in Zürich 3 "im Gebiete des Kantons Zürich kein Pstästereigeschäft zu ber "treiben, noch sich an einem solchen zu beteiligen?

"2. hat er ferner anzuerkennen, daß er durch die Eröffnung

"bes Geschäftes E. Wațel-Weier, Pflästereigeschäft in Zürich 3. "burch seine Tätigkeit in diesem Geschäfte das vertragliche Kon"kurrenzverbot übertreten und verletzt hat?

- "3. Ist beshalb ben Sheleuten Watel der Weiterbetrieb des "Pstästereigeschäftes E. Watel-Meier in Zürich 3 im Kanton "Zürich auf die Dauer der vertraglichen 5 Jahre zu untersagen? "Eventuell:
- "(4.) Sind die Eheleute Watel unter Solidarhaft verpflichtet, an "den Kläger Fr. 3000 Konventionalstrafe zu bezahlen, nebst 5 % "Zins seit 25. April 1912?"

erkannt:

"1. Dem Beklagten August Watel wird die Beteiligung an "bem Pflästereigeschäft E. Watel-Meier in Zürich 3 auf die Dauer "ber vertraglichen 5 Jahre unterfagt.

"Die Klage gegen Frau E. Watel-Meier wird abgewiesen.

"2.—4. (Roften)."

B. — Gegen bieses Urteil, das ben Parteien am 13. Mai 1913 zugestellt wurde, hat Wahel rechtzeitig die Berufung an das BGi ergriffen mit den Anträgen:

es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage gänzlich abzuweisen;

eventuell: es seien die Akten behufs Vervollständigung an die erste, eventuell an die zweite Instanz zurückzuweisen;

subeventuell: es seien die Rechtsbegehren 1—3 abzuweisen und es sei lediglich das Rechtsbegehren Nr. 4 auf Bezahlung einer Konventionalstrafe, soweit es sich gegen den Shemann Watel richte, gutzuheißen und das verlangte Strafgeld erheblich zu reduzieren.

C. — In der heutigen Berhandlung hat der Bertreter des Bestlagten diese Anträge erneuert. Der Kläger ist weder persönlich erschienen, noch hat er sich vertreten lassen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Die Parteien schloffen am 15. Mai 1907 folgenden "Gesellschaftsvertrag" ab:
- "§ 1. Johann Jakob Martin, Kaufmann in Zürich 3, und "August Wațel, Pstästermeister in Zürich 3, verbinden sich hiemit "zu einer Kollektivgesellschaft mit dem Zwecke, gemeinsam unter "der Firma Martin & Wațel in Zürich 3 ein Pstästereigeschäft "zu betreiben.

- "§ 2. Die Gesellschaft nimmt ihren Anfang mit dem 15. Mai "1907.
- "§ 3. Zwischen den Gesellschaftern sindet eine Arbeitsteilung in "der Weise statt, daß Martin das Kausmännische, Wahel das rein "Praktische besorgt. Wahel ist hiebei verpflichtet, seine volle Arsbeitszeit und Tätigkeit ausschließlich dem Betriebe des Pflästereisgeschäftes zu widmen, während Martin berechtigt ist, neben seiner "kausmännischen Tätigkeit das von ihm bis anhin innegehabte "Rechtsbureau in gleicher Weise auf seine persönliche Rechnung "sortzusühren.
- "§ 5. Der Gesellschafter Watel leistet keine Kapitaleinlage. So"weit Betriebskapital nötig ist, wird dasselbe vorläufig, d. h. bis
 "Einnahmen erzielt werden, von dem Gesellschafter Martin vor"geschossen. Diese Vorschüsse sind zu 5 % zu verzinsen. Zur
 "Sicherheit für diese Vorschüsse bestellt die Gesellschaft dem Gesell"scherheit für diese Vorschüsse bestellt die Gesellschaft dem Gesell"schafter Wartin am gesamten Inventar nach dessen Bezahlung ein
 "Faustpfandrecht, sodaß dis zur gänzlichen Kückzahlung dieser Vor"schüsse das Inventar im alleinigen Besit des Wartin verbleibt.
- "§ 6. Für seine Tätigkeit bezieht Watel per Arbetistag einen "Lohn von Fr. 7.—. Der gleiche Betrag kommt bem Gesellschafter "Martin per Tag für seine kausmännische Tätigkeit zu. Ein allst. "Wehrverbienst ist nach Abzug ber Unkosten als Gesellschaftskapital "stehen zu lassen.
- "§ 8. Verlust und Geminn werden von den beiden Gesellschaftern "je zur Hälfte getragen.
- "§ 9. Zur Vertretung der Gesellschaft nach außen führt jeder "Gesellschafter die rechtsverbindliche Unterschrift.
- "§ 10. Zur Eingehung von Verpflichtungen im Betrage von "über Fr. 500.— ift stets die Zustimmung beider Gesellschafter "nötig.
- "§ 11. Dem Gesellschafter Watel ist die Eingehung jeglicher "Bürgschaft im Betrage von über Fr. 100 untersagt. Berletzung "dieser Verpflichtung berechtigt den Gesellschafter Martin, das So"cietätsverhältnis ohne jede Entschädigung an Watel sofort zu "lösen.
- "§ 12. Dem Gesellschafter Martin steht überhaupt das Recht "zu, den Bertrag ohne Kündigung aufzulösen. In diesem Falle

"hat der Socius Watzel lediglich Anspruch auf seinen Lohn und "die Hälfte eines allst. vorhandenen Reingewinnes.

"Für Watel ist ber Vertrag auf zwei Jahre fest verbindlich. "Nach Ablauf dieser Frist steht dem Watel das Recht zu, den "Gesellschaftsvertrag auf sechs Wonate zu kundigen.

"§ 13. Erfolgt der Austritt des Gesellschafters Watel aus ir"gend einem Grunde, so ist ihm auf die Dauer von 5 Jahren
"strengstens verboten, im Gebiete des Kantons Zürich ein Pflästerei"geschäft zu betreiben oder sich an einem solchen zu beteiligen. Für
"jede Ubertretung dieser Vorschrift hat Watel an Martin eine
"Konventionalstrase von Fr. 3000. — (Franken dreitausend) zu
"bezahlen.

"§ 14. Die Gesellschaft ersetz dem Gesellschafter Martin die "Hälfte ber Bureaumiete des Rechtsbureaus Martin."

Die Gesellschaft wurde in das handelsregister eingetragen und nahm auf ben vereinbarten Zeitpunkt ihren Anfang. Im Sahr 1908 knupfte ber Beklagte mit einer Amalie Hetty ein Berhaltnis an. Diese machte ihm ein Darleben und er legte bavon 200) Fr. in bas Geschäft ein. In der Folge verlangte die Betty von Deutsch= land aus Ruckzahlung bes Darlebens. Der Beklagte wurde gericht= lich dazu verpflichtet. Er fandte aber — angeblich auf Betreiben des Klägers - an die Hetty einen Drohbrief, der von ber Staats= anwaltschaft Offenburg als Erpressungsversuch angesehen murbe. Der Beklagte wurde ausgeliefert und zu drei Monaten Gefänquis verurteilt, die er im Sommer 1911 erstand. Während er diefe Strafe abbüßte, unterbreitete ihm ber Kläger ein Formular zur Löschung ber Firma im Handelsregister zur Unterzeichnung. Der Beklagte entsprach bem Begehren bes Klägers, worauf biefer die Loichung vornahm. Der Beflagte bestreitet, sich ber Tragweite seines Schrittes bewußt gewesen zu fein.

Inzwischen hatte er sich mit Emilie Weier, gewesener Büffetdame in Zürich, verehelicht. Diese gründete nach seiner Rücksehr nach Zürich mit seiner Zustimmung unter der Firma E. Watel-Meier in Zürich 3 ein Pstästereigeschäft, in dem der Beklagte arbeitet. Die Firma wurde am 18. Januar 1912 in das Handelsregister eingetragen. Nachdem der Kläger ohne Erfolg das summarische Bersahren durchgeführt hatte, um die Einstellung dieses Geschäftes

burch Strasanbrohung zu erzwingen, strengte er gegen die Eheleute Wahel-Meier die vorliegende Klage an. Das Bezirksgericht Zürich wies die Klage ganzlich ab, während das ObS sie in dem sub A hievor angegebenen Umfange schützte.

2. — In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß die Ginreichung neuer Akten durch den Beklagten in der Berufungsinstanz gegen Art. 80 OG verstößt. Diese Aktenstücke (Leumundszeugnisse, Einbürgerungsbewilligung usw.) fallen daher außer Betracht, sie sind übrigens für den Ausgang des Prozesses unerheblich.

Ferner ist mit ber Vorinstanz zu sagen, daß es sich bei ben Klagebegehren 1 und 2 um bloße Vorfragen handelt, die bei Beshandlung der übrigen Streitsragen zu entscheiden sind.

Endlich fällt die Klage gegen Frau Batel=Meier für das BG außer Betracht, da sie von der Borinstanz abgewiesen wurde und der Kläger das obergerichtliche Urteil nicht weitergezogen hat.

- 3. In der Sache selber ist davon auszugehen, daß ein Gestellschafts- und nicht ein Dienstverhältnis vorliegt. Auf dieser Annahme beruht auch das Urteil der Borinstanz, während die erste Instanz dafür hält, daß nur die Form des Gesellschaftsvertrages gewählt sei; es handle sich in Wirklichkeit um ein Dienstverhältnis, indem der Vertrag in wesentlichen Punkten und namentlich hinsichtlich der Ausschlagung von den gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaft zu Ungunsten des Beklagten abweiche. Allein dieser Umstand ist nicht ausschlaggebend, da sene Bestimmungen nicht zwingenden Rechtes sind. Entschedend ist, daß die Kontrabenten einen gemeinsamen Zweck mit gemeinsamen Krästen erreichen wollten (Art. 524 alt, 530 neu OR). Gegen die Annahme eines Dienstvertrages spricht ferner die Bereinbarung über die Teilung von Gewinn und Berlust zu gleichen Hälsten unter den Parteien.
- 4. Streitig ist vor Allem die Gültigkeit des Konkurrenzverbotes. Und zwar ist mit den kantonalen Instanzen in
 erster Linie die vom Beklagten erhobene Einrede der Unsittlich =
 keit zu prüsen. Dieser Prüsung ist das neue Recht zu Grunde
 zu legen: es handelt sich um Bestimmungen, die um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellt sind (vergl.
 Ostertag in Schw. Jur. Ztg. 8 S. 384 unten). Waßgebend sind
 also Art. 27 Abs. 2 3GB und Art. 20 rev. OR.

Daß die §§ 12 und 13 des Vertrages, seber für sich allein betrachtet, nicht als "unsittlich" bezeichnet werden können, ist der Vorinstauz zuzugeben. Es ist in der Tat nichts außergewöhnliches, wenn über die Austösung einer Gesellschaft Bedingungen vereindart werden, die für die einzelnen Gesellschafter nicht gleich lauten. Angesichts der großen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse muß in dieser Hinsicht der Vertragsfreiheit ein weiter Spielraum gelassen werden. Und es ist nicht zu verkennen, daß der Kläger ein größeres Risstapital zu beschaffen hatte. Das Konkurrenzverdot sodann ist drilich und zeitlich beschränkt und bei der Konventionalstrase könnte es sich höchstens um eine Ermäßigung nach richterlichem Ermessen handeln.

Anders verhalt es sich - und das gibt im Grunde auch die Borinstang zu -, wenn die in §§ 12 und 13 bes Bertrages enthaltenen Bestimmungen in Berbindung miteinander in Betracht gezogen werben. Diefe Boraussetzung trifft aber zweifellos zu. Bei Brufung ber Frage, ob ein Berftof gegen die guten Sitten porliege, indem der Beklagte sich im Gebrauch seiner Freiheit in einem bie Sittlichkeit verlegenben Grabe vertraglich beschränkt habe, ift bas Rechtsverhältnis als Ganzes zu würdigen; bie §§ 12 und 13 im besondern find in Berbindung miteinander ins Auge zu faffen und in ihrer Zusammenwirkung zu prüfen; bie Stellung bes Beflagten muß mit Rucficht auf biejenige bes Klägers beurteilt werben, wie denn auch alle Umstände bes Falles heranzuziehen sind (vergl. BGE 30 II 526, Egger, Anm. V in fine und VI 2 au Art. 27 3GB). Mit Recht hat bas Bezirksgericht bei biefer Sachlage angenommen, es liege eine unzulässige Beschränkung ber wirtschaftlichen Freiheit bes Beklagten vor und bemgemäß bie Ginrebe ber Unsittlichkeit begründet erklart. Die Stellung bes Beklagten in ber Gesellschaft war auffällig und außerorbentlich ungunftiger geregelt wie biejenige bes Klägers. Der Beklagte war verpflichtet, seine volle Arbeitszeit und Tätigkeit ausschließlich bem Pflästereis geschäfte zu widmen, während der Kläger berechtigt war, bas von ihm bisher innegehabte Rechtsbureau in gleicher Weise auf seine perfonliche Rechnung fortzuführen, und bie Gefellschaft ihm fogar bie Halfte bes Mietzinses für bas Rechtsbureau erfetzen mußte. Dem Beklagten war die Eingehung von Burgichaften über 100 Fr.

unter Androhung sofortiger Bertragsauflösung untersagt. Überhaupt hatte ber Kläger das Recht, den Vertrag feberzeit ohne Kündigung und ohne jede Entschäbigung an den Beklagten aufzulösen, mahrend bieser auf zwei Rahre fest gebunden war und auch nachher erst auf sechsmonatliche Ründigung vom Vertrag zurücktreten konnte. Trat aber ber Beklagte aus irgend einem Grunde aus ber Gesellschaft aus, so war ihm auf die Dauer von 5 Jahren und bei einer Ronventionalstrafe von 3000 Fr. für jede Übertretung verboten, im Gebiet bes Rantons Zurich ein Pflästereigeschäft zu betreiben ober sich an einem solchen zu beteiligen, obschon nicht er als gelernter Pflästerer, sondern der Kläger als Laie während des Beftandes der Gesellschaft Erfahrungen sammeln konnte, die er nicht schon früher besak. Machte also ber Beklagte - ber eigentliche Technifer - von seinem Rundigungsrecht Gebrauch, so verzichtete er bamit mahrend voller 5 Jahre auf die Ausübung seines Berufes im Kanton Zurich, wo er befannt war und feit seiner Ansiedelung in der Schweiz ausschließlich gearbeitet hatte. Daraus folgt, daß bem Beklagten ber Austritt aus ber Gesellschaft tatsächlich verun= möglicht wurde. Der Kläger bagegen war in seiner wirtschaft= lichen Freiheit in keiner Weise beeinträchtigt. Er konnte nach bem Ausscheiben bes Beklagten sowohl das Pflästereigeschäft als das Rechtsbureau fortführen und war vor jeglicher Konkurrenz feitens bes Beklagten burch das vertragliche Verbot geschützt, das augenscheinlich in seinem ausschließlichen Interesse und nicht in bemjenigen ber Gesellschaft statuiert war. Eine so weitgehende Beschränkung ber personlichen Freiheit bes einen Gesellschafters zu Gunften bes andern ist unvereinbar mit den guten Sitten, sie erweist sich als Ausbeutung ber überwiegenben Machtstellung bes Rlagers und balt vor bem Gefetz nicht ftand (vergl. Hafter, Anm. 7-9; Egger, Anm. V und VI ju Art. 27 36B; Ofer, Anm. IV zu Art. 20 DR).

Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß der Kläger die Gesellschaft vier Jahre lang bestehen ließ, daß er den Vertrag nicht aus bloßer Willfür, sondern auf einen ernsthaften Grund hin aufgelöst zu haben scheint und daß der Beklagte gegen die Löschung der Firma im Handelsregister keinen Einwand erhob. Maßzgebend ist der unzweideutige Wortlaut des Vertrages. Ergibt sich daraus eine zu weitgehende Beschränkung der wirtschaftlichen

Freiheit des Beklagten, so ist der Vereindarung der Rechtsschutz zu versagen und es wird die Nichtigkeit entgegen der Auffassung der Borinstanz durch eine scheindar weniger strenge Anwendung der vertraglichen Bestimmungen nicht geheilt. Die streitigen Bestimmungen sind vom Moment des Vertragsschlusses an nichtig; auf die Art und Beise der Aussührung kommt es nicht an. Oh die Nichtigkeit sich auf den ganzen Vertrag erstreckt oder nur auf einzelne Teile im Sinn von Art. 20 Abs. 2 OR, kann dahingestellt bleiben, da die Klage sich nur auf das Konkurrenzverbot stückt und vieses jedensalls nichtig ist.

5. — Danach ist das Urteil der Borinstanz aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen, ohne daß auf die übrigen Einreden des Beklagten einzutreten ist. Unerörtert bleiben kann ferner, oh der Beklagte im Sinn von § 13 des Vertrages aus der Gesellschaft "ausgetreten" ist und ob die Klage nicht auch wegen Fehlens dieser Boraussetzung abzuweisen wäre. Endlich entfallen nach dem Gesagten die eventuellen Berufungsbegehren.

Demnach hat bas Bunbesgericht erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird begründet erklärt. Demgemäß wird das Urteil der I. Appellationskammer des ObG des Kantons Zürich vom 19. April 1913 aufgehoben und die Klage gänzlich abgewiesen.

97. Arteil der I. Zivilabteilung vom 12. September 1913 in Sachen Kurz, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Weil-Ginkein, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Abtretung und Verpfändung grundversicherter Forderungen vor dem Inkrafttreten des ZGB kantonatrechtlich. — Die Feststellungen von nach kantonalem Rechte zu beurteilenden Tatsachen sind nicht nach Art. 81 OG anfechtbar. — Die Vereinbarung, dass eine Bürgschaftsverpflichtung mit der Abtretung der verbürgten Forderung erlösche, ist zulässig.

A. — Durch Urteil vom 30. April 1913 hat die I. Appellastionskammer des zürcherischen Obergerichts in vorliegender Streits

sache erkannt: "1. Die Klage wird abgewiesen." 2.—6. (Kosten-punkt und Mitteilung).

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger formrichtig die Berusung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, die Klage im ganzen Umfange gutzuheißen und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger 20,665 Fr. 30 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 18. Januar 1912 zu bezahlen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Durch Kaufvertrag vom 1. Juli 1909 erwarb ber Betlagte Beil-Ginstein vom Kläger eine Bauparzelle. Der Raufpreis war zum Teil durch Übertragung zweier Schuldbriefe, bavon ber eine — hier in Betracht kommende — von 20,000 Fr. auf Scheuchzerstraße Nr. 62 in Zurich, zu begleichen. Am nämlichen Tage stellte ber Beklagte bem Rläger die Erklärung aus, daß er für die beiben Schuldbriefe, "Ihnen (bem Kläger), aber nur Ihnen verfönlich Ausfallburgschaft leifte In der Folge kam ber Schulbbrief von 20,000 Fr. in Berluft und mit ber vorliegenden Rlage, die von der erften Inftanz gutgeheißen, von der zweiten aber abgewiesen wurde, belangt nunmehr ber Rläger ben Beklagten auf Bezahlung einer Ausfallforberung von 20,665 Fr. 30 Cts. nebst Berzugszins zu 5 % seit bem 18. Januar 1912. Der Beklagte bestreitet seine Rahlungspflicht vor allem mit ber Behauptung, der Kläger habe ben Schuldbrief in einem Zeitpunkt vor bem 30. November 1909 (und bevor bafür betrieben wurde) seinem Affocié S. Weil-Rothschild zu Eigentum abgetreten und burch diese Übertragung sei die Burgschaftsverpflichtung des Beklagten vom 1. Juli 1909 erloschen. Sie sei ferner auch beshalb untergegangen, weil der Kläger eine von ihm übernommene Verpflichtung, die Bürgschaft geheim halten zu wollen, nicht erfüllt und weil er auch nicht bie nötigen Schritte getan habe, um einen Verluft zu vermeiben. Eventuell muffe bie Rlage zur Zeit abgewiesen werben, weil noch nicht feststehe, daß der Kläger durch die Konkursdividende des Briefschuldners nicht gebeckt werbe.
- 2. Die Boraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung liegen vor. Im besondern untersteht der eingeklagte Anspruch als Bürgschaftsforderung den Bestimmungen des eidgenössischen Rechts; dies namentlich auch hinsichtlich der Frage, ob die vom Beklagten